

Organisation intergouvernementale pour les transports internationaux ferroviaires (OTIF)

Zwischenstaatliche Organisation für den internationalen Eisenbahnverkehr (OTIF)

Intergovernmental Organisation for International Carriage by Rail (OTIF)

## Arbeitsgruppe "Revision der ER CUV"

# 2. Tagung Bericht

#### Inhaltsverzeichnis

		Seite
BERAT	TUNGEN	4
1.	Eröffnung der Tagung	4
2.	Wahl des Vorsitzenden	4
3.	Genehmigung des Berichts der 1. Sitzung der Arbeitsgruppe	4
4.	Diskussion des neuen Vorschlagsentwurfes der OTIF	4
4.1	Artikel 2 Buchst. c) – Änderung der Begriffsbestimmung des Halters	4
4.2	Artikel 2, Buchst. d) – Einführung einer Begriffsbestimmung der für die Instandhaltung zuständigen Stelle in die ER CUV	5
4.3	Neuer § 3 in Artikel 9 – erster Absatz	5
4.4	Neuer § 3 in Artikel 9 – zweiter Absatz	6
4.5	Ergänzung der Erläuternden Bemerkungen zu Artikel 13 der ER CIM	7
4.6	Vorschlag der Slowakei – Änderung von Artikel 7 der ER CUV	8
5.	Spätere Verfahren	9
6.	Schließung der Sitzung	9
LISTE	DER TEILNEHMER	10

#### **BERATUNGEN**

#### 1. Eröffnung der Tagung

Herr Davenne, Generalsekretär, eröffnet die Tagung und heißt alle bei dieser 2. Tagung der Arbeitsgruppe CUV anwesenden Experten der Staaten, der nationalen Sicherheitsbehörden und der Stakeholder willkommen.

#### 2. Wahl des Vorsitzenden

Die **Arbeitsgruppe** wählt den Generalsekretär zum Vorsitzenden der 2. Tagung der Arbeitsgruppe CUV.

#### 3. Genehmigung des Berichts der 1. Sitzung der Arbeitsgruppe

Die **Arbeitsgruppe** genehmigt den Bericht der 1. Tagung (Bern, 17.10.2014) mit den von D am 26. November 2013 eingereichten Änderungen.

#### 4. Diskussion des neuen Vorschlagsentwurfes der OTIF

- Dok. CUV 2/2 Neuer Vorschlag der OTIF (Entwurf)
- Dok. CUV 2/3 Analyse der zur Revision der ER CUV erhaltenen Beiträge
- Dok. CUV 2 Sitzungsdokument Erwägungsdokument: Förderung der Rechtssicherheit beim Austausch von Fahrzeugen

Allgemein kann festgehalten werden, dass nach Ansicht der Arbeitsgruppe bei dieser 2. Tagung die vom Sekretariat der OTIF in Dokument CUV 2/2 vorgeschlagenen Änderungen diskutiert werden müssen, die ganz oder teilweise in die RU ATMF übernommen werden könnten.

#### 4.1 Artikel 2 Buchst. c) – Änderung der Begriffsbestimmung des Halters

Der **GS** betont, dass mit der im Dokument des Sekretariates vorgeschlagenen Änderung der Begriffsbestimmung des Halters eine Angleichung an die Begriffsbestimmung in den ER ATMF angestrebt werde.

**D** fragt nach der Notwendigkeit, die Begriffsbestimmung des Halters in den ER CUV zu ändern, zumal die vorgeschlagenen Änderungen nur minimal seien. Zudem sei in der deutschen Fassung der Begriff "Wagen" durch "Fahrzeug" ersetzt worden. Allerdings würden in den CUV die "Verträge über die Verwendung von **Wagen**" behandelt. Weswegen der Begriff "Wagen" in der deutschen Fassung der ER CUV konsequenterweise beibehalten werden solle. D kritisiert auch die Streichung des Begriffs "dauerhaft", der seiner Ansicht nach in der Begriffsbestimmung des Halters in den ER CUV verbleiben sollte.

Die **GEB**, unterstützt von **UIC** und **CIT**, spricht sich für die Beibehaltung der französischen Formulierung "droit de disposition" (Verfügungsberechtigung) anstelle des vorgeschlagenen "droit de l'utiliser" aus. Das Eisenbahnunternehmen sei der Akteur, der das Fahrzeug nutze, der Halter hingegen stelle es zur Verfügung.

Das **CIT** weist auch auf ein juristisches Problem mit dem Begriff "die Stelle" hin, zumindest in Bezug auf die deutsche Fassung.

Die **Europäische Kommission** gibt an, mit dem englischen Wortlaut des vom Sekretariat formulierten Vorschlags kein Problem zu haben, dieser entspreche der Definition im EU-Recht.

**F** ist mit dem vom Sekretariat vorgeschlagenen Wortlaut der Begriffsbestimmung soweit zufrieden, nur "*la personne ou l'entité*" (die Person oder Stelle) müsse durch "*la personne physique ou morale*" (die natürliche oder juristische Person) ersetzt werden.

Das Sekretariat wird die verschiedenen – vor allem sprachlichen – Kommentare berücksichtigen.

### 4.2 Artikel 2, Buchst. d) – Einführung einer Begriffsbestimmung der für die Instandhaltung zuständigen Stelle in die ER CUV

Der **GS** und **D** machen die Delegierten auf die aktuell in der WG TECH (Arbeitsgruppe des Fachausschusses für technische Fragen) in Bezug auf die Revision der ER ATMF geführten Diskussionen aufmerksam, bei der u.U. die Begriffsbestimmung der für die Instandhaltung zuständigen Stelle (ECM) auch aus den ER ATMF gestrichen werde, da diese Begriffsbestimmung in Verbindung mit der Eintragung in einem Register stehe und nicht alle EU-Mitgliedstaaten Vertragsstaaten der ATMF seien.

Angesichts dieser Entwicklungen fragt sich **D**, wie der Wortlaut einer möglicherweise für die ER CUV vorgeschlagenen Begriffsbestimmung für ECM lauten könnte. D wiederholt, weder die Einführung einer Begriffsbestimmung für ECM in die ER CUV noch die Revision der ER CUV für sinnvoll zu halten.

F hingegen hält die Aufnahme einer Definition für ECM in die ER CUV für wichtig.

Der **GS** erklärt, dass in Anlehnung an die Diskussionen in der WG TECH und dem Fachausschuss für technische Fragen auf Ebene der ER CUV zwei Lösungen denkbar seien. Die erste bestünde in der Aufnahme einer Begriffsbestimmung für ECM ohne Verweis auf entsprechende Bestimmungen der ER ATMF. Die zweite bestünde in einem Verzicht auf eine Begriffsbestimmung für ECM in den ER CUV, da diese bereits in den ER ATMF bestimmt seien.

#### 4.3 Neuer § 3 in Artikel 9 – erster Absatz

Betreffend den in Dokument CUV 2/2 vorgeschlagenen Absatz 1 des neuen Paragraphen 3 gibt es folgende Meinungen:

- Absatz 1 sei sehr treffend; im Anwendungsbereich der ER CUV m
  üsse eine ECM in der Tat als Erf
  üllungsgehilfin des Halters angesehen werden (GEB/UIP/UIC);
- Absatz 1 mache wenig Sinn, weil er eine bloße Definition enthalte und offen lasse, ob und unter welchen Voraussetzungen der Halter für die ECM hafte (**D**);
- die Beschränkung der Anwendung dieser Vorschrift auf den Anwendungsbereich der ER ATMF sei in jedem Fall problematisch (D, UIP, GEB); man müsse lediglich

festlegen, dass, sofern es eine ECM gebe, diese die Erfüllungsgehilfin des Halters sei (**UIP**).

Die **Europäische Kommission** erklärt sich inhaltlich einverstanden mit dem vom Sekretariat vorgeschlagenen Absatz 1. Der Verweis auf die ER ATMF könne allerdings tatsächlich zu Problemen führen.

Infolge dieser Diskussionen schlägt der **GS** vor, die Beschränkung auf den Anwendungsbereich der ER ATMF zu streichen, da die EU-Mitgliedstaaten, die die ER ATMF nicht anwenden, die EU-Vorschriften anwenden würden.

#### 4.4 Neuer § 3 in Artikel 9 – zweiter Absatz

**D** ist der Ansicht, dass die Fragen des öffentlichen Rechts in den ER ATMF und nicht in den ER CUV geregelt werden sollten. Absatz 2 gebe eigentlich nur Artikel 15 § 3 der ER ATMF wieder, wo es heiße: "Die ECM hat daher sicherzustellen, dass dem Betrieb führenden Eisenbahnunternehmen verlässliche Informationen über Instandhaltungsvorgänge und Daten zur Verfügung stehen". D frage sich daher, ob eine derartige Bestimmung in die ER CUV aufgenommen werden müsse und ob der Eisenbahnsektor und insbesondere UIC und UIP diese wirklich bräuchten.

Der **GEB** erscheint es notwendig, eine Brücke zwischen den ER CUV und den ER ATMF zu errichten.

Laut **UIP** und **GEB** wirft dieser Absatz ein praktisches Anwendungsproblem auf, da es unmöglich sei, für jeden Verwendungsvertrag eine ECM zu bezeichnen, da die zwischen Eisenbahnunternehmen ausgetauschten Wagen innerhalb einer Beförderungkette Gegenstand mehrerer Verwendungsverträge sein könnten. Die ECM ihrerseits ändere sich jedoch nicht mit jedem Vertrag.

Laut **GEB** und **UIC** sollte die ECM für den Wagen nicht im Vertrag bezeichnet werden; die ECM sei hingegen in einer Datenbank (Register) zu registrieren und dafür sei der Halter zuständig.

Die **GEB** hat festgestellt, dass in Dokument CUV 2/3 vom 21. Januar 2014 ein redaktioneller "copy-paste" Fehler unterlaufen ist (Seite 10, rechte Spalte – von der GEB vorgeschlagener Wortlaut). Der 2 Absatz: "Der Halter ist verpflichtet, im Rahmen des Vertrages gemäß Artikel 1 alle ECM zu bestimmen, die den in seiner Obhut befindlichen Wagen zugeteilt sind, und hat sicherzustellen, dass der Informations¬aus¬tausch zwischen der ECM und dem Eisenbahnverkehrsunternehmen den Bestimmungen der ATMF entspricht" sollte gestrichen werden.

Die Europäische Kommission hält fest, dass es gut wäre, die Zuständigkeiten des Halters und der ECM zu klären, dass dies aber auch an anderer Stelle als im Verwendungsvertrag geschehen könne.

In der Frage, welche Angaben im Vertrag gemacht werden müssen, teilt  $\mathbf{F}$  die Ansicht der GEB und der Europäischen Kommission. Die Dinge könnten sich in der Tat entwickeln und es sei nicht einfach, dies durch Nachträge zum Vertrag zu kommunizieren. In Bezug auf die Register unterstütze F jedoch nicht die Idee, diese als maßgebende Informationsquelle festzu-

legen, zumal es sich nur um administrative Register handele. Die Eisenbahnunternehmen und Halter müssten sich daher so organisieren, dass der Informationsaustausch auf anderem Wege sichergestellt werde.

**F** schlägt daraufhin folgenden Wortlaut für Paragraph 3 des Artikels 9 vor:

"§ 3 Die für die Instandhaltung zuständige Stelle (ECM) gilt als Person, derer sich der Halter für die Instandhaltung des Fahrzeugs bedient.

Der Halter ist verpflichtet eine ECM zu bezeichnen und im Rahmen des Vertrages gemäß Artikel 1 die Mittel vorzusehen, die für die Gewährleistung des Informationsaustauschs zwischen ECM und Eisenbahnverkehrsunternehmen gemäß ATMF umgesetzt wurden."

Zu diesem Vorschlag F (insbesondere zu Absatz 2) gibt es folgende Meinungsäußerungen:

Laut **D**, **I**, **UIC und CIT** sind zahlreiche im AVV geregelte Fragen nicht zwangsläufig auch in den ER CUV geregelt; man müsse die Entwicklung der Diskussion über die ATMF betreffend die Schnittstelle zwischen ECM und Halter abwarten und sich dann nur darauf konzentrieren, was im Rahmen ER CUV benötigt werde.

Für die **GEB** legen die ER ATMF die Pflichten eindeutig fest, welche auf irgendeine Weise übertragen werden müssten, und der Vertrag scheine der hierfür der geeignete Ort zu sein.

Die **Europäische Kommission** hält den Vorschlag F auf den ersten Blick für annehmbar. Sie unterstützt jedoch gleichzeitig den Standpunkt D, zunächst die Diskussionen über die Revision der ER ATMF abzuwarten und dann abzuwägen, ob eine Änderung der ER CUV nötig sei.

**D** bestätigt seine Vorbehalte betreffend einer Änderung der ER CUV.

Der **GS** schlägt infolgedessen vor, die unter den Punkten 4.3 und 4.4 behandelten Fragen bei der nächsten Sitzung der WG TECH am 5. Februar 2014 in Bonn zu stellen und der WG TECH bei dieser Gelegenheit die Erwägungen der Arbeitsgruppe zu erläutern.

#### 4.5 Ergänzung der Erläuternden Bemerkungen zu Artikel 13 der ER CIM

Der GS verweist auf Punkt 5 des Dokuments CUV 2/2 und erinnert an die Diskussionen zur ETV WAG (6. Tagung des Fachausschusses für technische Fragen, Genf, 12. Juni 2013), wo man die Konformität von Anhang I, Punkt 6 der überarbeiteten Fassung dieser ETV mit Artikel 13 der CIM als notwendig erachtet habe. Die Bestimmungen in Artikel 13 der ER CIM legten das Haftungsverhältnis zwischen Absender und Verlader eindeutig fest, so dass der Absender für die Folgen einer mangelhaften Verladung seinerseits direkt haftbar gemacht werden könne. Die Reichweite dieser Haftung und die genaue Beschaffenheit, einschließlich der Pflicht des Eisenbahnunternehmens, den sicheren Betrieb des Zuges zu gewährleisten, seien jedoch nicht explizit festgelegt. Das Sekretariat schlage daher diesen zusätzlichen Absatz in den Erläuternden Bemerkungen zu Artikel 13 der ER CIM vor.

**GEB** und **UIC** halten diesen vorgeschlagenen Zusatz in Bezug auf die bei der 6. Tagung des Fachausschusses für technische Fragen angesprochenen Fragen für angemessen.

**D** weist darauf hin, dass es im COTIF kein "Sicherheitsmanagementsystem" gebe. D äußert einen generellen Vorbehalt gegen den vom Sekretariat vorgeschlagenen Zusatz und will diesen Vorschlag gründlich prüfen.

Das **CIT** erinnert auch daran, dass Artikel 13 der ER CIM auf dem Beförderungsvertrag basiere, und dass zusätzliche Pflichten für den Beförderer vermieden werden müssten.

Der **Vorsitzende** bittet alle Mitglieder der Arbeitsgruppe, dem Sekretariat ihre Kommentare zu Ziffer 5 des Dokumentes CUV 2/2 zukommen zu lassen.

#### 4.6 Vorschlag der Slowakei – Änderung von Artikel 7 der ER CUV

F ist der Ansicht, dass die Haftungsbedingungen in Artikel 7 dessen Wortlaut die mittlerweile in Kraft getretenen juristischen Entwicklungen nicht berücksichtige, zu einem Rechtsungleichgewicht führen würden, das diverse Streitfälle hervorrufen könne und das es jetzt zu beheben gelte. F befürwortet die Idee, dass das Thema, bevor die Arbeitsgruppe nun aber eine Änderung dieses Artikels vorschlagen könne, zunächst vom Sektor im Rahmen des AVV genauer untersucht werden sollte, damit eine präzisere Definition der Begriffe Verschulden und Ursache in den AVV aufgenommen werden könne. F erwähnt jedoch auch die durch den Zeitplan der OTIF vorgegebenen Zwänge, infolge derer die Arbeitsgruppe bis April Stellung beziehen müsse, falls der Sektor sich bis dahin nicht geeinigt habe.

**UIC** und **UIP** teilen die Ansicht F in Bezug auf die Idee, die Diskussionen innerhalb des AVV weitestgehend zu privilegieren und präzisieren, dass der gemeinsame Ausschuss des AVV im November 2013 ein entsprechendes Schreiben an den GS gerichtet habe.

**D** erinnert daran, bereits bei der 1. Tagung der Arbeitsgruppe bezüglich dieser Änderung einen Vorbehalt geäußert zu haben (s. Bericht, S. 8).

Der **GS** betont, dass in Ermangelung einer schnellen Einigung im Rahmen des AVV eine Berücksichtigung dieser Frage im Revisionsprozess der ER CUV nicht möglich sei.

Die **GEB** betont, dass nicht vergessen werden dürfe, dass die CUV nicht nur Güterwagen betreffen und erinnert daran, dass das sich aus dem derzeitigen Wortlaut von Artikel 7 § 1 CUV ergebende Problem gelöst werden müsse.

#### Erwägungsdokument: Förderung der Rechtssicherheit beim Austausch von Fahrzeugen

Der **GS** bestätigt, dass dieses Dokument an alle Teilnehmer der Arbeitsgruppe versendet werde. Zum jetzigen Zeitpunkt handele es sich - wie dem Titel zu entnehmen sei- lediglich um ein Erwägungsdokument zur Kennzeichnung von Fahrzeugen, das der Arbeitsgruppe vor der entsprechenden Diskussion in der WG TECH in Bonn am 5. Februar 2014 sowie in einem gemeinsamen ERA/OTIF-Seminar am 6. Februar 2014 zur Kenntnis gebracht werden solle.

Der Sektor bekräftigt, dass es wichtig sei, einen technischen Anhang in den ETV zu den Kennzeichen zu haben, mit dem die Austauschbarkeit der Fahrzeuge gewährleistet werde.

#### 5. Spätere Verfahren

#### Zeitplan der Arbeiten

Der **vorläufige Bericht** der 2. Tagung der Arbeitsgruppe wird am **17. Februar 2014** an die Teilnehmer verschickt, die dem GS dann bis zum 7. März 2014 schriftlich die von ihnen gewünschten Änderungen zukommen lassen können.

Die 3. Tagung der Arbeitsgruppe findet am 9. April 2014 in Bern statt.

In Abhängigkeit des Ergebnisses der Diskussionen in der WG TECH betreffend die Revision der ER ATMF wird das Sekretariat die **Dokumente** für die 3. Tagung spätestens am **10. März 2014** versenden.

#### 6. Schließung der Sitzung

Der **Vorsitzende** schließt die Tagung und dankt allen anwesenden Experten für die aktive Teilnahme. Er äußert die Hoffnung, dass die Arbeitsgruppe eine angemessene Lösung für alle Fragen findet.

#### LISTE DER TEILNEHMER

#### Allemagne/Deutschland/Germany

Mme/Fr./Ms Beate Czerwenka

Dr., Referatsleiterin

Bundesministerium der Justiz

Head of Section Commercial Contracts, Transport

Law

Department III A4 Mohrenstrasse 37 DE-10115 Berlin

+49 (30) 20 25 93 14

E-mail czerwenka-be@bmjv.bund.de

#### Allemagne/Deutschland/Germany

M./Hr./Mr. Michael Schmitz

Head of Department Eisenbahn-Bundesamt

Referat 10

Heinemannstrasse 5 DE-53175 Bonn

+49 (228) 9826 160 Fax +49 (228) 9826 9160 E-mail SchmitzM@eba.bund.de

#### Autriche/Österreich/Austria

S'est excusée. Hat sich entschuldigt. Sent apologies.

#### France/Frankreich/France

M./Hr./Mr. Jérôme **Fedelich** 

Chef de Division Système, interopérabilité et interfaces (Direction des référentiels)
Etablissement public de sécurité ferrroviaires (EPSF)
60 rue de la Vallée
CS 11758
FR-80017 Amiens Cedex 1

+33 (3) 22 33 96 24 Fax +33 (3) 22 33 95 99

E-mail jerome.fedelich@securite-ferroviaire.fr

#### Italie/Italien/Italy

M./Hr./Mr. Rocco Cammarata

Head of Technical Standards of Vehicles Office Agenzia Nationale per la Sicurezza delle Ferrovie Piazza della Stazione 45 IT-50123 Firenze

+39 (055) 298 97 19
Fax +39 (055) 238 25 09
E-mail rocco.cammarata@ansf.it

#### Jordanie/Jordanien/Jordan

S'est excusée. Hat sich entschuldigt Sent apologies.

#### Serbie/Serbien/Serbia

Mme/Fr./Ms Nataša Cerović Adviser for Railway Analyses

Directorate for Railways Direkcija za Železnice

Nemanjina 6

RS-11000 Beograd

+381 (11) 361 68 52 Fax +381 (11) 361 82 91

E-mail natasa.cerovic@raildir.gov.rs

#### Slovaquie/Slovakia

M./Hr./Mr. Jozef **Galovic** Dipl. Ing., Head of Unit of Regulatory Tracks

Ministry of Transport, Construction and Regional Development of the Slovak Republic (MTCRD

SR)

Námestie Slobody 6

P.O.Box 100

SK-810 05 Bratislava 15

+421 (2) 59 49 45 03

Fax +421 (2) 52 44 22 74

E-mail jozef.galovic@mindop.sk

#### Suède/Schweden/Sveden

Mme/Fr./Ms Susanna **Angantyr** Legal Adviser

Swedish Transport Agency

Hagavägen 2

SE-781 23 Borlänge

+46 (76) 721 13 17

E-mail susanna.angantyr@transportstyrelsen.se

#### Commission européenne/Europäische Kommission/European Commission

M./Hr./Mr. László **Polgár** 

Responsable de politiques, Expert National Détaché

Transport policy in general, land transport European Commission - DG MOVE.B.2

Office: DM28 04/008

Rue Demot 28

BE-1049 Brussels/Belgium

+32 (2) 295 93 49 Fax +32 (2) 299 11 11

E-mail laszlo.polgar@ec.europa.eu

#### Commission européenne/Europäische Kommission/European Commission

#### **ERA**

Mme/Fr./Ms Nathalie **Duquenne** 

Project Officer

Safety Unit - Management System Sector

European Railway Agency (ERA)

120 rue Marc Lefrancq

BP 20392

FR-59307 Valenciennes Cedex

+33 (3) 27 09 65 83 Fax +33 (2) 27 09 66 83

E-mail nathalie.duquenne@era.europe.eu

#### AIEP/IVA/CRE

M./Hr./Mr. Markus **Vaerst** 

Regulation Technik Generalsekretariat VAP/AIEP/IVA/CRE Ringlikerstrasse 70 CH-8142 Uitikon

#### **CER**

M./Hr./Mr. Bernard Alibert

Director Interoperability & Standardization SNCF Siège SNCF Place aux Etoîles 2 FR-92633 La Plaine Saint-Denis

+33 (1) 71 82 57 20 Mobile +33 (6) 27 29 68 91

Fax

E-mail bernard.alibert@sncf.fr

#### **CIT**

M./Hr./Mr. Erik Evtimov

Deputy Secretary General, Senior Legal Advisor Comité international des transports ferroviaires (CIT)

Secrétariat général Weltpoststrasse 20 CH-3015 Bern

+41 (31) 350 01 97
Fax +41 (31) 350 01 99
E-mail erik.evtimov@cit-rail.org

#### CIT

M./Hr./Mr. Dominic Quiel

Legal Adviser Traffic Freight Comité international des transports ferroviaires (CIT) Weltpoststrasse 20 CH-3015 Bern

+41 (31) 350 01 94 Fax +41 (31) 350 01 99

E-mail dominic.quiel@cit-rail.org

#### **UIC**

M./Hr./Mr. Nicolas Czernecki

Responsable Départment Wagons FRET SNCF, Co-président CUU, Président du groupe de travail "Utilisateur wagons" UIC SNCF

24 rue Villeneuve

FR-92583 Clichy la Garenne Cedex

+33 (1) 804 624 52 Fax +33 (6) 264 021 94

E-mail nicolas.czernecki@sncf.fr

#### UIP

M./Hr./Mr. Gilles Peterhans

Secretary General International Union of Wagon Keepers (UIP) Av. Hermann-Debroux 15A BE-1160 Bruxelles

+32 (2) 672 88 47

Fax +41 (44) 491 28 80 /+32 (2) 672 81 14

E-mail gilles.peterhans@uiprail.org

#### **UIP**

M./Hr./Mr. Stefan Lohmeyer

Sekretär VTG Akt

VTG Aktiengesellschaft Instandhaltungssysteme und Sicherheitsmanagement Nagelsweg 34 DE-20097 Hamburg

+49 (40) 23 54 14 01

Fax

E-mail stefan.lohmeyer@vtg.com

#### I. Secrétariat Sekretariat Secretariat

M./Hr./Mr. François **Davenne** Secrétaire général

Generalsekretär Secretary General

+41 (31) 359 10 10

E-mail francois.davenne@otif.org

M./Hr./Mr. Carlos **Del Olmo** Conseiller

Rat

Counsellor

+41 (31) 359 10 13 E-mail carlos.delolmo@otif.org

Mme/Fr./Ms Iris Petra **Gries** Premier Secrétaire

Leitender Referent Senior Officer

+41 (31) 359 10 15 E-mail iris.gries@otif.org

M./Hr./Mr. David **Ashman** Traducteur, Chef de division

Translator, Referatsleiter Translator, Head of Section

+ 41 (0)31 359 10 33 E-mail david.ashman@otif.org